

# Der Sächsische Erzähler

Bischofswerdaer Tageblatt.

## Amtsblatt

der Landeshauptmannschaft, der Schulinspektion und des Hauptpolizeiamtes zu Bautzen, sowie des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda und der Gemeindedirektor des Bezirks.



## Anzeigebuch

für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend, sowie für die angrenzenden Bezirke.

Altestes Blatt im Bezirk.

Erscheint seit 1846

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Fernsprecher Nr. 22.

## Wöchentliche Beilage: Der Sächsische Landwirt und Sonntags-Unterhaltungsblatt.

Redaktion: Bischofswerda, Ulmermarkt 15.  
Gesetztes jeden Werktag abends für den folgenden Tag. Der Bezugspreis ist einschließlich der wöchentlichen Beilagen bei Abholung in der Redaktion monatlich 50 Pf., bei Auslieferung ins Haus monatlich 1 Mk.; durch die Post bezogen vierteljährlich Mk. 2.25 ohne Aufstellungsgebühr.

Postleitzettel: Amt Leipzig Nr. 21.542. — Gemeindeverbausatzstrasse Bischofswerda Route Nr. 64.  
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend weicher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Verbreitungseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigepreis: Die gespaltene Grundzelle (dm. Masse 25) oder deren Raum 30 Pfg. örtliche Anzeigen 20 Pfg. Im Zeitteil (dm. Masse 17) 80 Pfg. die gespaltene Zeile. Bei Werbeanhängen Rabatt nach feststehenden Sätzen. — örtliche Anzeigen bis gespaltene Zeile 50 Pfg. — Für bestimmte Tage oder Wölfe wird keine Gewähr geleistet. — Erfüllungsort Bischofswerda.

Das vorläufige Grundgesetz  
für den Freistaat Sachsen.

Dresden, 16. Februar. Der am 25. Februar 1919 zusammentretenen Volkskammer soll, wie uns das Ministerium des Innern mitteilt, folgender im Gesamtministerium beschlossener Entwurf eines vorläufigen Grundgesetzes für den Freistaat Sachsen vorgelegt werden.

## I. Die Volkskammer.

## § 1.

Die auf Grund des Landeswahlgesetzes vom 27. Dezember 1918 einberufene Volkskammer führt vorbehaltlich der Staatsabstimmung noch § 15 die gesetzgebende Gewalt aus und überwacht die Durchführung der Gesetze. Sie gibt sich eine Gesetzgebung.

## § 2.

1) Die Wahlen der Abgeordneten werden durch einen von der Volkskammer eingesetzten Ausschuss geprüft. 2) Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahlen einen 2. Abstimmung nach Unterbrechung dieses Gesetzes bei der Volkskammer öffentlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. 3) Das Ergebnis der Wahlabstimmung in der Volkskammer zur Beschlussfassung vorliegen.

## § 3.

Die Vorschriften der bisherigen Verfassung über die persönliche Unverletzlichkeit der Abgeordneten ist entsprechend anzutreffen.

## § 4.

Gesetzesentwürfe werden vom Gesamtministerium bei der Volkskammer eingereicht, oder von der Volkskammer dem Gesamtministerium überwiesen. Den ihm überreichten Entwurf hat das Gesamtministerium zu prüfen und abgeändert oder unterblendet der Volkskammer zur endgültigen Beschlussfassung wieder vorzulegen.

## § 5.

Gesetze kommen durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Volkskammer bei Einwilligung von mindestens der Hälfte der Abgeordneten zustande.

## § 6.

1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen in einem allgemeinen Staatshaushaltspolitik oder sonst für ein Unternehmen des Staates ein getrennter Haushalt geführt wird, in einem besonderen Haushaltspolitik festgestellt werden. Die Feststellung geschieht auf ein Jahr durch Gesetz. Nach Ablauf des Jahres bleibt das Gesamtministerium bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Feststellung des allgemeinen oder besonderen Staatshaushaltspolitik ermächtigt, die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen, die Verwaltung fortzuführen und zu diesem Zweck die nötigen Ausgaben zu leisten. Die bisherigen Steuern und Abgaben weiter zu erheben, sowie Schenkungswungen auszugeben. 2) Der Staatshaushaltspolitik und der Haushaltspolitik des sozialen Elektro- und Eisenwerke Abweichungen sind der Volkskammer vorzulegen und unterstehen ihrer Bewilligung.

## § 7.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten sind Unterhaltungsausfälle aus der Rente der Volkskammer einzufügen, in denen die Parteien vertreten sein müssen, denen die Abgeordneten angehören.

## § 8.

1) Jeder Minister und jeder der Volkskammer als Regierungsvorsteher benannte Beamte ist berechtigt, an den Beratungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. 2) Die Minister sind auf Beratungen der Volkskammer oder eines Ausschusses verpflichtet, zu erscheinen und Rücksicht zu erkennen. 3) Die Minister und die Regierungsvorsteher müssen gehört werden, so oft sie es verlangen.

## § 9.

1) Die Volkskammer verfügt sich nach eigenem Beschluss. 2) Der Staatspräsident beruft auf Vorschlag des Gesamtministeriums die Volkskammer wieder ein. Er muss es wieder einberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Abgeordneten sofort beantragt wird.

## § 10.

Der Gesamtminister kann die Volkskammer auf, wenn sie bei Einwilligung von mindestens zwei Dritteln der Zahl

ihrer Mitglieder den Mehrheitsbeschluss verlangt, sonst spätestens mit Ablauf des Jahres 1920.

## II. Der Staatspräsident.

## § 11.

1) Die Volkskammer wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Staatspräsidenten. Sein Amt dauert bis zum Amtsantritt des auf Grund der vorläufigen Verfassung gewählten Präsidenten.

2) Für den Fall der Behinderung wird der Staatspräsident durch den Ministerpräsidenten vertreten.

## § 12.

1) Der Staatspräsident vertritt den Staat nach außen. Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung der Volkskammer.

2) Er ernennt den Ministerpräsidenten und auf seinen Vorschlag die erforderliche Zahl von Ministern.

3) Er ernennt und entlässt die Beamten. Er kann diese Befreiung auf einzelne Minister und ihm unterstehende Behörden übertragen.

4) Er hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Niederschlagung, sowohl der Verwahrung, Widerbung oder des Erlasses der Strafe. Er kann die Ausübung dieses Rechtes auf einzelne Minister übertragen. Soweit bisher einzelne Ministerien zur Niederschlagung, sowie zur Verwahrung, Widerbung oder zum Erlass von Strafen ermächtigt waren, bleibt es bei dieser Ernennung.

## § 13.

Der Staatspräsident hat die von der Volkskammer oder durch Volksabstimmung beschlossene Gesetze aussaurierigen und binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

## § 14.

Alle im Namen des Freistaates Sachsen ergehenden Anordnungen und Verfügungen des Staatspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenziehung des Ministerpräsidenten oder eines Ministers, der dadurch die Verantwortung übernimmt.

## § 15.

1) Der Staatspräsident hat das Recht, über Gesetze, die von der Volkskammer beschlossen sind, binnen eines Monats die Volksabstimmung anzuordnen. Die Abstimmung ist binnen 2 Monaten nach der Nordnung vorzunehmen. Sie kann nur auf Ja oder Nein lauten.

2) Entscheidet die Volksabstimmung gegen die Volkskammer, so ist diese vom Staatspräsidenten aufzulösen. Sie muss binnen 3 Monaten neu gewählt werden und wieder zusammengetreten.

## § 16.

Die Volkskammer kann bei Unwilligkeit von mindestens zwei Dritteln der Zahl ihrer Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beantragen, daß der Staatspräsident vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, abgesetzt wird. Der Antrag ist binnen 2 Monaten zur Volksabstimmung zu bringen.

## III. Das Gesamtministerium.

## § 17.

Jedes Mitglied des Gesamtministeriums bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens der Volkskammer.

## § 18.

1) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz im Gesamtministerium und ernennt für den Fall der Behinderung seinen Stellvertreter.

2) Das Gesamtministerium beschließt über die Verteilung der Geschäfte.

## § 19.

1) Der Ministerpräsident ist für die Politik des Gesamtministeriums, jeder Minister für die Leitung seines Geschäftsbereiches der Volkskammer verantwortlich.

2) Die Volkskammer kann durch ausdrücklichen Beschluß die Entlassung des Ministerpräsidenten oder einzelner Minister fordern. Der Antrag auf Entlassung ist auf die nächste Sitzesordnung zu legen.

3) Jeder Minister ist berechtigt, jederzeit seine Entlassung zu fordern.

4) Der Staatspräsident hat den Anträgen auf Entlassung stattzugeben.

5) Wird der Ministerpräsident entlassen, so ist das Gesamtministerium neu zu bilden.

## § 20.

1) Die zuständigen Minister führen die Gesetze und Beschlüsse zur Volkskammer aus.

2) Sie erlassen die Ausführungsverordnung und die Befreiung, zu deren Erlass sie besonders ermächtigt sind.

3) Soweit nicht die Zuständigkeit einzelner Minister gegeben ist, ist das Gesamtministerium zuständig.

## § 21.

Die Beziehungen der Minister werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Bei diesem Entwurf fällt auf, daß fünfzig alles noch einfacher Weise entschieden werden soll, während sonst wichtige Sachen an eine Zweidrittelmehrheit gebunden waren. Die Gestaltung der Gesetze Sachsen wäre damit unbedingt in die Hände der Sozialdemokratie gelegt. Auch sonst sind noch manche Bedenken gegenüber dem Entwurf zu erheben.

Nationalversammlung  
und Waffenstillstand.

Auf der Sitzung am Dienstag stand die Interpellation Dr. Heinze (Deutsche Volksp.) betreffend die Vorlegung einer Denkschrift über die bisher von der Waffenstillstandscommission geschlossenen Verhandlungen über Auslieferung der deutschen Handelsflotte und über die Kosten und Ergebnisse.

Abg. Bögl (Deutsche Volksp.) begründete die Interpellation: Durch die Vorgänge des letzten Sonntags sind wir eigentlich der Notwendigkeit einer Begründung überhoben. Dieser Tag hat wohl jedem die Augen darüber geöffnet, wohin wir steuern. Der Aufschlag des deutschen Wirtschaftslebens wird schwächer und schwächer, schon fließt er hier und da. Mit grausamer Sicherheit weiß der Feind die Punkte zu wählen und zu treffen, die uns dem Raus entgegenführen müssen. Der Rebner schildert die unerträglichen Bedingungen der Feinde, die unser Wirtschaftsleben völlig runterziehen, und führt weiter aus: Unsere Werke sind gar nicht in der Lage, die geforderten Maschinen zu liefern. Herr Erzberger, der Leiter der Waffenstillstandscommission, trägt die Schuld. Sachverständige sind nicht gehört worden. Woher nimmt Herr Erzberger das Recht, allein über so wichtige Fragen unseres Volkes zu entscheiden? Obwohl die Sachverständigen aufs schärfste protestiert haben, hat Erzberger das Schiffahrtsabkommen unterschrieben. Auch jetzt wieder hat Herr Erzberger Vereinbarungen mitgebracht, die unerträglich sind. Vielleicht müssten sie angenommen werden. Aber diese Abmachungen sind das Schlüpfen in der Kette, die der Reichsminister Erzberger in den monatelangen Verhandlungen um das deutsche Volk getragen hat und die das deutsche Volk erwürgen wird. (Unruhe und Rufe im Zentrum: Unerhört!) Der Ministerpräsident verlangte, daß wir den Arm zur Arbeit frei bekommen, Sie Herr Reichsminister Erzberger, haben diesen Arm in Hessen geschlagen. (Unruhe im Zentrum.) Wenn heute ganz Deutschland unter einer gewaltigen Röhrennot steht, so ist das nicht die Folge der wilden Streiks (hört, hört!), sondern in erster Linie die Folge davon, daß die Erzeugung nicht den Verbrauchern zugeführt werden kann. (Sehr richtig bei der Deutschen Volkspartei.) Heute liegen allein im Ruhrkreis zwei Millionen Tonnen Kohlen auf den Zechen, die nicht abgeführt werden können, und Tausende von Arbeitswilligen müssen feiern, weil man ihnen keine Arbeit geben kann. Aus diesen Tausenden werden bald Hunderttausende werden. Gegen Sie, Herr Reichsminister, erheben wir schwere Vorwürfe. Wir warnen Ihnen vor, daß Sie in wichtigen Lebensfragen der Nation (Große Unruhe im Zentrum) niemals Sachverständige zu Rate gezogen haben. Wir warnen Ihnen vor . . .

Die nächsten Ausführungen des Rebners gehen in kürzenden Rundgesprächen des Zentrums unter, aus dessen Reihen gerufen wird: Unerhört! Schlaf! Schlaf! Abg. Dr. Heinze (Deutsche Volksp.) ruft: Das ist im neuen Deutschland die Freiheit, worauf sich die Sturmgenossen wiederholen. Nachdem der Vormittag minutenlang angehalten hat, erklärt Präsident Leyenbach, daß Böglers persönliche Angriffe den Entlastungsturm entfesselt haben. (Unruhe rechts und links: Reusling!) Abg. Bögl (fortwährend): Ich befürchte, daß der Präsident meine letzten Ausführungen als persönlich bezeichnet. Ich habe damit nur die Schlussfolgerungen aus meinen tatsächlichen Erfahrungen gezogen. (Unruhe bei der Mehrheit.) Ich stehe hier als Vertreter einer Industrie, die am Ende ist. (Gute Rufe bei der Mehrheit: Hier sollen